

Beitragsordnung

§ 1 Beitritt

Um den Beitritt zur KJG zu erklären, muss die Beitrittserklärung ausgefüllt und unterschrieben werden. (Bei Minderjährigen ist die Unterschrift eines Erziehungsberechtigten notwendig!) Das Mitglied erhält nach dem Eingang der Beitrittserklärung in der KJG Diözesanstelle eine Beitrittsbestätigung

§ 2 Mitgliedschaft

Die Dauermitgliedschaft beinhaltet alle Mitgliedschaftsrechte und endet mit der Kündigung (vgl. § 7) oder durch Ausschluss (vgl. Diözesansatzung Ziffer 8).

Die befristete Mitgliedschaft gilt längstens ein Jahr und endet, ohne dass es einer Kündigung bedarf, mit Ablauf des Kalenderjahres. Der Mitgliedsbeitrag ergibt sich gemäß § 3 Abs. 2. Eine befristete Mitgliedschaft ist nicht in zwei aufeinander folgenden Kalenderjahren möglich.

Die Schnuppermitgliedschaft ist eine zeitlich befristete, kostenlose Mitgliedschaft. Sie ist grundsätzlich einmalig längstens ein Jahr möglich und dient dazu, den Verband kennen zu lernen. Die Schnuppermitgliedschaft kann von Personen in Anspruch genommen werden, deren Ortsgruppe die Möglichkeit eines Schnupperjahres in der KJG wahrnimmt. Um nach Ablauf des Schnupperjahres in der KJG Mitglied zu bleiben, ist eine schriftliche Beitrittserklärung notwendig.

§ 3 Mitgliedsbeitrag

Für die Mitgliedschaft in der KJG wird ein Mitgliedsbeitrag erhoben. Die Höhe des Mitgliedsbeitrages wird von der Diözesankonferenz festgelegt. Die KJG-Pfarrgemeinschaften haben außerdem die Möglichkeit, einen eigenen Zuschlag auf den Mitgliedsbeitrag zu erheben.

Der diözesane Mitgliedsbeitrag ist in voller Höhe für das laufende Kalenderjahr bis spätestens 31.01. des jeweiligen Jahres an die Diözesanstelle abzuführen. Bei einem Beitritt im Laufe des Kalenderjahres ist der Beitrag innerhalb einer Frist von vier Wochen zu zahlen.

§ 4 ermäßigter Mitgliedsbeitrag

Für Mitglieder, die selbst oder deren Erziehungsberechtigte von Arbeitslosigkeit betroffen sind, sowie Bezieher von Sozialhilfe und in anderen Fällen sozialer Härte gilt ein ermäßigter Mitgliedsbeitrag in Höhe von 50 Prozent des regulären Mitgliedsbeitrages. Die Meldung erfolgt formlos durch die Pfarrleitung an die Diözesanstelle.

§ 5 Zahlungsmöglichkeiten

Der Mitgliedsbeitrag kann gezahlt werden

- a) per Sammelüberweisung durch die Pfarrgemeinschaft,
- b) per Bankeinzug durch die Diözesanstelle.

§ 6 Mitgliedsausweis

Nach dem Beitritt zur KJG erhält das Mitglied einen gültigen Mitgliedsausweis. Die jährliche Beitragszahlung wird durch Mitgliedsmarken nachgewiesen, die kostenlos zugestellt werden.

§ 7 Kündigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft in der Katholischen Jungen Gemeinde kann zum Ende des Jahres für das nächste Kalenderjahr gekündigt werden. Dieses muss schriftlich bis zum 30. November des jeweiligen Jahres bei der KJG-Diözesanstelle geschehen.